

Auflagen zur Lichtmastenplakatierung:

1. Die Baumschutzsatzung der Stadt Forst (Lausitz) ist einzuhalten.
2. Eine Durchgangsbreite im Gehwegbereich und im Bereich von Radwegen von 1,50 m ist zu gewährleisten.
3. Der öffentliche Verkehr, insbesondere Fußgänger und Radfahrer dürfen nicht gefährdet werden.
4. Die Plakate sind während des gesamten Zeitraumes der Sondernutzung zu kontrollieren. Abgerissene Plakate sind ebenso, wie durch Witterung- oder Vandalismus beschädigte- oder verunstaltete Plakate, umgehend zu beseitigen bzw. zu erneuern.
5. An Beleuchtungsmasten mit farblicher Oberflächenbeschichtung, bzw Pulverbeschichtung, **dazu zählt auch der Bereich Berliner Straße zwischen Bahnübergang und Berliner Platz**, sowie an Bäumen, ist das Anbringen von Plakaten untersagt.
6. Lichtmasten an welchen eine feste Werbeanlage installiert ist, dürfen nicht für die Plakatierung genutzt werden.
7. Nach Veranstaltungsende sind Plakate ordentlich und vollständig zu entfernen.
8. Es sind max. 4 Stück Werbeplakate (2 Doppelplakate) pro Beleuchtungsmast anzubringen.
9. Durch die ausgeübte Sondernutzung darf es für keinen Verkehrsteilnehmer zu einer Sichtbeeinträchtigung kommen. Ist dies der Fall ist der Standort zu verändern oder die Sondernutzung zu beenden.
10. Entsprechend § 33 Verkehrsbeeinträchtigungen der StVO, Absatz 1 Verboten ist, Punkt 3:
außerhalb geschlossener Ortschaften, **hierzu zählt auch der Kreuzungsbereich am Grenzübergang nach Polen**, Bereich jede Werbung und Propaganda durch Bild, Schrift, Licht oder Ton, wenn dadurch Verkehrsteilnehmer in einer den Verkehr gefährdenden oder erschwerenden Weise abgelenkt oder belästigt werden können.
11. Das Anbringen von Werbeträgern an Verkehrszeichen, Pfosten von Straßenschildern und Verkehrseinrichtungen ist unzulässig (§33 StVO).

Plakate, welche gegen eine oder mehrere Auflagen verstoßen, sind umgehend (innerhalb von max. 24 Stunden), nach telefonischer oder schriftlichen Aufforderung per Fax oder Email zu entfernen.